

**Verordnung  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenvorsorge  
(BVV 2)**

**Änderung vom ... 2008**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 1j Sachüberschrift (Klammerverweis), Abs. 1 Bst. b*

Von der obligatorischen Versicherung ausgenommene Arbeitnehmer  
(Art. 2 Abs. 2 und 4 BVG)

<sup>1</sup> Folgende Arbeitnehmer sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt:

- b. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten ist Artikel 1k;

*Art. 1k*           Befristet angestellte Arbeitnehmer  
(Art. 2 Abs. 4 BVG)

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

<sup>1</sup> SR 831.441.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova